

Geschäftsordnung für die Kommissionsarbeit der BAGFW

Präambel

Die zunehmenden Anforderungen an den Vorstand als Steuerungsinanz der BAGFW erfordern neue Strukturen und Arbeitsweisen.

Damit sich der Vorstand auf seine Kernaufgaben (strategische Ausrichtung, politische Außenvertretung, Jahreshaushalt, Prüfberichte, Kontrolle der Geschäftsführung, Benennungen) konzentrieren kann, bedarf es dazu geeigneter Instrumente. Es werden Kommissionen gebildet, die die Aufgaben der Fachpolitik mit Erledigungskompetenz selbstständig bearbeiten.

§ 1

Errichtung der Kommissionen

(1) Die Kommissionen werden durch den BAGFW-Vorstand eingerichtet und beauftragt. Die Kommissionen werden gegründet, um in allen mit dem jeweiligen Arbeitsgebiet zusammenhängenden Fragen ganzheitlich und nach dem Selbstverständnis der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege auf der Grundlage ihrer Ordnung und Ziele die erforderliche einstimmige Willensbildung zügig und zeitnah zu gewährleisten.

(2) Folgende Kommissionen werden eingesetzt:

- Kommission Finanzen, insbesondere Finanzen / Recht / Ökonomie / unternehmerische Belange / Steuern / Gemeinnützigkeit / Lotteriewesen
- Kommission Sozialpolitik I, zuständig insbesondere für die Arbeitsfelder Gesundheit, Rehabilitation, Pflege, Altenhilfe
- Kommission Sozialpolitik II, zuständig insbesondere für die Arbeitsfelder Familie, Jugend, Bildung, Integration, Armut, Arbeitsmarktpolitik, Sozialhilfe

(3) Die Kommissionen bearbeiten die ihnen obliegenden Aufgaben mit Erledigungskompetenz und tragen für eine angemessene Rückkoppelung mit dem Vorstand Sorge. Sie sind dem Vorstand berichtspflichtig. Sie bearbeiten die Fachbereiche inhaltlich selbstständig, soweit sich der Vorstand nicht eine Entscheidung vorbehält. In Fällen, in denen keine Einstimmigkeit erzielt werden kann, werden dem Vorstand Alternativen zur Entscheidung vorgelegt. Der Vorstand kann den Kommissionen konkrete Aufträge erteilen.

(4) Die Kommissionen können zur effektiven Aufgabenerfüllung Projektgruppen oder andere Arbeitseinheiten selbstständig einsetzen und auflösen. Die Kommissionen entscheiden über Aufgabe und Größe der Arbeitseinheiten selbstständig. Kompetenzen und Potentiale der Spitzenverbände in speziellen Fachfragen sollen effektiv genutzt werden.

(5) Zur Koordinierung und Wahrnehmung kommissionsübergreifender Aufgaben können Querschnittsausschüsse gebildet werden. Über die Einsetzung dieser Querschnittsausschüsse entscheidet der Vorstand auf Vorschlag einer Kommission.

(6) Die Kommissionen kontrollieren die Erfüllung der von ihnen erteilten Aufträge.

§ 2

Zusammensetzung der Kommissionen

(1) Die Kommissionen bestehen aus mindestens sechs Mitgliedern. Jeder Verband soll in jeder Kommission vertreten sein. Bei Bedarf können weitere Kommissionsmitglieder benannt werden.

(2) Die Besetzung erfolgt in der Regel mit Führungskräften der Verbände.

§ 3

Vorsitz der Kommissionen

Der Vorsitz der Kommissionen soll vom Vorstand auf ein Vorstandsmitglied übertragen werden. Der Vorsitzende/die Vorsitzende stellt die Unterrichtung des Vorstandes sicher. Der Vorsitzende wird für zwei Jahre bestimmt. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wird vom Vorstand ein stellvertretender Vorsitzender bestimmt.

§ 4

Geschäftsführung

Die Kommissionen werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von der BAGFW-Geschäftsstelle geschäftsführend unterstützt. Die Geschäftsführung ist beratendes Mitglied der Kommissionen.

§ 5 Sitzungen

(1) Die Sitzungen und die Tagesordnung werden von dem/der Kommissionsvorsitzenden festgelegt. Die Einladungen hierzu erfolgen durch die Geschäftsführung namens des Vorsitzenden innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung. Der/Die Vorsitzende hat die Kommission einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

(2) Über die Sitzungen der Kommissionen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen sind.

(3) Die Entscheidungen in der Kommission erfolgen einstimmig.

Berlin, 05.09.2006

Bo/KI